


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/sozialversicherung/-erweiterung-des-elektronischen-antragsverfahrens-fuer-a1-bescheinigungen-ab-dem-01012021.html>

 04.01.2021

Sozialversicherung

Erweiterung des elektronischen Antragsverfahrens für A1-Bescheinigungen ab dem 01.01.2021

Im Falle von grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen innerhalb Europas ist eine A1-Bescheinigung zum Nachweis der Sozialversicherungszugehörigkeit erforderlich. Ab dem 01.01.2021 wird die Nutzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 in Deutschland auf weitere Sachverhalte ausgeweitet. Zudem muss die A1-Bescheinigung ab Januar nicht mehr ausgedruckt werden.

Hintergrund

Im Falle von grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen innerhalb Europas ist eine A1-Bescheinigung zum Nachweis der Sozialversicherungszugehörigkeit erforderlich.

Bereits seit dem 01.01.2019 müssen Arbeitgeber in Deutschland die A1-Bescheinigung für Arbeitnehmer, die vorübergehend in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, elektronisch beantragen. Die elektronische Beantragung war bislang sowohl für Entsendungen nach Artikel 12 als auch für Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 möglich.

Aktuelle Änderung

Ab dem 01.01.2021 wird die Nutzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 auf weitere Sachverhalte ausgeweitet.

Ab diesem Zeitpunkt haben Arbeitgeber für Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 verpflichtend auch dann zu nutzen, sofern die betreffenden Personen ausschließlich für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind (sogenannte Multi-State Worker nach Artikel 13 der Verordnung - EG - Nr. 883/2004).

Vor dem Hintergrund, dass ein solcher Antrag grundsätzlich auch weiterhin von der betreffenden Person selbst gestellt werden kann, ist für Arbeitnehmer auch die Beantragung in Papierform weiterhin möglich.

Darüber hinaus ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 verpflichtend von Arbeitgeber auch dann zu nutzen, sofern die betreffenden Personen Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst, beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen oder gewöhnlich auf einem Hochseeschiff beschäftigt sind.

Bislang war der Arbeitgeber verpflichtet, die elektronisch erhaltene A1-Bescheinigung nach Erhalt unverzüglich auszudrucken und der bei ihm beschäftigten Person auszuhändigen. Ab Januar 2021 ist es ausreichend, wenn der Arbeitgeber der betreffenden Person die Bescheinigung unverzüglich „zugänglich macht“ (vgl. § 106 Abs. 1 S. 3 SGB IV). Die A1-Bescheinigung kann somit dem Arbeitnehmer beispielsweise auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon kann es passieren, dass im Ausland von den dortigen Prüfbehörden trotzdem ein Ausdruck verlangt wird. Wir empfehlen daher, dass der Arbeitnehmer auch weiterhin einen Ausdruck der A1-Bescheinigung mit sich führt.

Angebot von Deloitte

Für Fragen zur Umsetzung der neuen Antragsverfahren sowie der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Situation Ihrer entsandten Mitarbeiter stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.

Gerne bieten wir Ihnen auch individuelle Lösungen für ein effizientes Outsourcing Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Compliance Prozesse, wie beispielsweise die Beantragung von A1-Bescheinigungen und Entsendebescheinigungen, in Deutschland sowie im Ausland an.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.